



HESSISCHER LANDTAG

25. 02. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 06.02.2026

Arbeitsbehördenstruktur

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

In Hessen wird die Arbeitsvermittlung im Rechtskreis SGB II durch eine besonders heterogene Behördenlandschaft geprägt. Zugleich wird von Wirtschaftsvertretern darauf hingewiesen, dass die Arbeitsverwaltung in Hessen mit insgesamt 36 Behörden und drei unterschiedlichen Behördentypen auf Dauer zu komplex, intransparent und kostenintensiv sei und dass die Arbeitsvermittlung als Kernaufgabe in allen Jobcentern absolute Priorität erhalten müsse. Vor dem Hintergrund der aktuellen Arbeitsmarktschwäche und des hessischen Fachkräftebedarfs ist es erforderlich, die Ursachen möglicher Leistungsunterschiede zwischen Trägertypen transparent aufzuklären, einen systematischen Leistungsvergleich zu stärken und zu prüfen, welche organisatorischen und digitalen Rahmenbedingungen die Vermittlungsarbeit in Hessen messbar verbessern können.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Die Arbeitsverwaltung in Deutschland fußt auf zwei Säulen. Einerseits auf der beitragsfinanzierten Versicherungsleistung Sozialgesetzbuch (SGB) III. Hierfür sind die Agenturen für Arbeit zuständige Ansprechpartner.

Andererseits fußt sie auf die Leistungen des SGB II- Diese sind steuerfinanziert, zuständige Behörden sind die 27 hessischen Jobcenter.

Eine Vermischung beider Leistungen ist verfassungsrechtlich bedenklich, insoweit müssen aus Sicht der Landesregierung die beiden Stränge getrennt betrachtet werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Erkennt die Landesregierung, dass die Integrationsquote gemeinsamer Einrichtungen höher ist als die kommunaler Träger?

Der Landesregierung sind entsprechende Verlautbarungen bekannt. Für die hessischen Jobcenter trifft diese pauschale Aussage so nicht zu. So gibt es beispielsweise auch Jobcenter in kommunaler Trägerschaft, welche eine bessere Integrationsquote als gemeinsame Einrichtungen aufweisen.

Frage 2 Welche Kenntnis hat die Landesregierung über Ursachen für Unterschiede der Integrationsquoten zwischen kommunalen Trägern und gemeinsamen Einrichtungen in Hessen?

Frage 3 Welche Instrumente nutzt die Landesregierung, um einen systematischen Leistungsvergleich der hessischen Jobcenter zu unterstützen?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Zunächst ist festzuhalten, dass die hessischen Gebietskörperschaften unterschiedlich stark bezüglich der Wirtschaftskraft, der Branchenstruktur, der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und der sozioökonomischen Voraussetzungen im Allgemeinen aufgestellt sind. Insofern sind für die Landesregierung die auf dieser Grundlage erstellten bundesweit von der Bundesagentur für Arbeit etablierten sogenannten Vergleichstypen zur Bewertung von unterschiedlichen Integrationsquoten maßgeblich.

Daraus folgt, dass Integrationsquoten von Gebietskörperschaften, die verschiedenen Vergleichstypen zugeordnet sind, nur bedingt miteinander verglichen werden können.

Dies trifft auch auf die hessischen Jobcenter zu.

Die Landesregierung unterstützt einen systematischen Leistungsvergleich der hessischen kommunalen Jobcentern insbesondere durch die Nutzung von Monitoring-Instrumenten. Dabei werden die Kennzahlen als zentrale Instrumente zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Jobcenter regelmäßig aufbereitet und bereitgestellt. Diese ermöglichen eine vergleichende Analyse ihrer Ergebnisse und werden im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Tagungen sowie Zielnachhaltedialogen thematisiert und betrachtet. Des Weiteren spielt auch der Mangel von Fachkräften in den jeweiligen Jobcentern eine entscheidende Rolle bei der Bewertung.

Das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales befindet sich gegenwärtig gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden Hessens sowie den kommunalen Jobcentern in der Analyse von möglichen Faktoren, um passende Herangehensweisen zu erörtern. Die Landesregierung begleitet die hessischen kommunalen Jobcenter auch weiterhin eng bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. In ihrer Funktion als Rechts- und Fachaufsicht begleitet die Landesregierung die Aufgabenerfüllung der kommunalen Jobcenter. Hierbei ist auch die Entwicklung der Integrationsquoten wiederkehrendes Thema.

Frage 4 Welche Ziele verfolgt die Landesregierung in Hessen für die Integrationsquote in sozialversicherungsspflichtige Beschäftigung im Rechtskreis SGB II?

Die Hessische Landesregierung verfolgt das Ziel, die Integrationsquote von sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigungsverhältnissen im Rechtskreis SGB II stetig zu erhöhen. Dabei soll der Zugang zu stabilen, sozialversicherungspflichtigen Berufen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte verbessert und diese durch eine Langzeitbeschäftigung nachhaltig gefördert werden. Hierbei müssen auch regionale Unterschiede berücksichtigt werden und eine Transparenz hinsichtlich der Schnittstellen zwischen den Arbeitsmarktakteuren geschaffen, koordiniert und optimiert werden.

Frage 5 Welche Rolle nimmt die Landesregierung bei der Aufsicht und Steuerung der kommunalen Jobcenter in Hessen wahr?

Die Landesregierung in Hessen steuert und beaufsichtigt die kommunalen Jobcenter primär durch Fachaufsicht, jährliche Zielvereinbarungen und Zielnachhaltedialogen, Daten- und Kennzahlenmonitoring, fachlichen Austausch und politische Rahmensetzung. Dieses System dient dazu, bundesgesetzliche Vorgaben zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) mit landesspezifischer Steuerungspraxis und kommunaler Selbstverantwortung zu verbinden.

Frage 6 Welche Förderstrategie verfolgt die Landesregierung zur stärkeren Ausrichtung von Maßnahmen auf den ersten Arbeitsmarkt in hessischen Jobcentern?

Die Landesregierung verfolgt eine arbeitsmarktorientierte Förderstrategie, die Maßnahmen der hessischen Jobcenter konsequent auf die nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt ausrichtet. Im Fokus stehen individuelle Qualifizierung, passgenaue Vermittlung, regionale Steuerung sowie enge Kooperationen mit Unternehmen, um möglichst direkte Übergänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erreichen.

Frage 7 Welche konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsarbeit in kommunalen Jobcentern in Hessen unterstützt die Landesregierung?

Das Land Hessen förderte im Rahmen des ESF+ Hessen – Programms „Impulse der Arbeitsmarktpolitik (IdeA)“ das Projekt „Qualitätsprozesse im arbeitsmarktpolitischen Dreieck gestalten – Ein Vernetzungsprojekt für Jobcenter und Träger in Hessen“. Das bewilligte Gesamtfördervolumen aus Landesmitteln und ESF+Hessen- Mitteln beträgt 528.008,40 Euro. Darüber hinaus wurde der HLT über das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 2025 mit 45.000 Euro unterstützt, mit denen unter anderem Fachtagungen wie der Arbeitsmarktpolitische Impuls und verschiedene Workshops für Nachwuchsführungskräfte in kommunalen Jobcentern realisiert wurden.

Frage 8 Welche Initiativen hat die Landesregierung seit 2022 ergriffen, um einen regelmäßigen digitalen Datenaustausch zwischen Arbeitsagenturen und kommunalen Jobcentern in Hessen zu ermöglichen?

Die geschilderte Herausforderung kann für Hessen allein nicht gelöst werden. Die Landesregierung bringt sich auf Arbeitsebene in den entsprechenden Bund-Länder-Gremien ein.

Frage 9 Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem in den vorliegenden Auswertungen dargestellten Leistungsunterschied nach Trägertyp in Hessen?

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Frage 10 Welche Position vertritt die Landesregierung zu einer Organisationsreform, bei der die Vermittlungsarbeit in einer Kooperation zwischen Kommunen und Arbeitsagenturen stärker durch die Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen wird?

Die Arbeit beider Institutionen erfolgt in unterschiedlichen Rechtskreisen. Zudem ist Arbeitslosengeld I, das durch die Agenturen erbracht wird, eine beitragsfinanzierte Versicherungsleistung, das durch die Jobcenter zu gewährende Bürgergeld hingegen steuerfinanziert. Eine Vermischung beider Finanzierungsquellen ist verfassungsrechtlich zumindest bedenklich. Insoweit steht die Landesregierung dem in der Frage formulierten Vorhaben zurückhaltend gegenüber und hält diese Umsetzung für schwer möglich. In dem Sonder-ASMK-Beschluss vom 28. Januar 2026 wird festgehalten, dass Hessen sich im Verbund mit den übrigen Ländern um eine Verbesserung der Kooperations- und Organisationsstrukturen bemüht.

Wiesbaden, 18. Februar 2026

Heike Hofmann